

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 78 (1991)
Heft: 3

Artikel: Rechtsfragen in der "schweizer schule" : Schulausschluss wegen Drogenkonsum ; Im Widerstreit von Gutachten
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-527564>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rechtsfragen in der «schweizer schule»

Der Luzerner Hasch-Fall

Der Fall jener Luzerner Seminaristin, die wegen Haschisch von der Schule geflogen war, erregte in der Schweizer Presse breites Aufsehen – vor allem nachdem bekannt wurde, dass der Luzerner Erziehungsrat Gnade vor Recht ergehen liess. Doch nicht wegen dieser öffentlichen Wirkung soll hier aus dem Urteil zitiert werden. Vielmehr zeigt dieser Fall, wie komplex und subtil im Fall von weichen Drogen geurteilt werden muss. Jedenfalls erschien dem Erziehungsrat die Wegweisung von der Schule als zu harte Massnahme. Argumentiert wird dabei primär mit formalrechtlichen Begründungen. Allerdings zeigt in diesem Urteil auch generell die Diskussion um eine Liberalisierung des Drogenkonsums ihre Wirkung. Angesichts der Tatsache, dass an vielen Schulen eine Grauzone des Haschischkonsums besteht, sagt man sich, dass mit drakonischer Bestrafung heute nur mehr wenig zu erreichen ist. Vielmehr besteht die Gefahr, dass die Folgen – im vorliegenden Fall der Verlust der Ausbildung – erst recht einen persönlichen Absturz nach sich zöge. In diesem Sinne verweist der Erziehungsrat denn auch auf das Jugendstrafrecht, dessen Leitlinie nicht die Vergeltung, sondern Fürsorge und Erziehung sei.

Im zweiten Fall eines Streites um die «richtige» Sonderschulung soll gezeigt werden, welche Bedeutung heutzutage Gutachten und Fachexpertisen in Schulstreitigkeiten erhalten haben. Jedenfalls können Schulbehörden nicht mehr so einfach mit «gesundem Menschenverstand» entscheiden. Da werden von allem Anfang Gutachten und Gegengutachten aufgeföhren sowie Obergutachten erstellt. Das mag an sich oft auch sinnvoll sein – und es bringt wenig, gegen diese Art der «Verwissenschaftlichung» zu lamentieren. Dennoch ist es angebracht, anhand eines Beispiels einmal auf diese oft wenig bedachte Seite der Professionalisierung des Bildungswesens hinzuweisen. Die Schlussfolgerungen allerdings sollen dem Leser überlassen bleiben

Heinz Moser

Schulausschluss wegen Drogenkonsum

Wie stark soll eine Schule durchgreifen, wenn Schüler beim Haschischkonsum erwischt werden? Sind drakonische Massnahmen oder Nachsicht am Platz?

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern hatte sich mit der Beschwerde einer Schülerin zu befassen, die wegen Haschischkonsums bzw. -handels vom Lehrerseminar der Stadt Luzern weggewiesen worden war.

Die Beschwerdeföhrer machten im wesentlichen vier Rügen geltend:

1. das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage für die Wegweisung;
2. die Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips;
3. die rechtsungleiche Behandlung zu vier anderen an der Tat beteiligten Schülern sowie
4. gravierende verfahrensrechtliche Fehler der Aufsichtskommission.

Nach gründlicher Abklärung des Sachverhalts hiess der Erziehungsrat die Beschwerde gut und hob den Entscheid der Aufsichtskommission über das Lehrerseminar der Stadt Luzern vom 28. November 1989 auf.

«1. Der Erziehungsrat stellt fest, dass am Städtischen Lehrerseminar eine schriftliche Disziplinarordnung zwar fehlt, die Rechtsgrundlage für eine Wegweisung aber trotzdem gegeben ist. In Lehre und Rechtsprechung gilt, dass ein Schulausschluss selbst ohne schriftliches Disziplinarrecht zulässig ist, falls ein ordnungsgemässer Schulbetrieb ansonsten nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Zudem lassen sich vorliegend durch Analogie die Disziplinarregelungen des luzernischen Erziehungsgesetzes sowie jene der Schulordnung der Luzerner Kantonsschule sinngemäss anwenden. Das mit der Beschwerde angesprochene Legalitätsprinzip an sich steht einer allfälligen Wegweisung also nicht im Wege.

Ein ordnungsgemässer Schulbetrieb muss aufrechterhalten werden können

2. Behördliche Massnahmen haben grundsätzlich verhältnismässig zu sein. Da der disziplinarische Schulausschluss als massiver Eingriff in die persönliche Freiheit gelten muss, kommt dem Prinzip der Verhältnismässigkeit einer solchen Massnahme zur Tat zentrale Bedeutung zu. Dieser Grundsatz steht denn auch im Zentrum der Überlegungen, die der Erziehungsrat zum vorliegenden Fall anstellt. Dem allgemeinen Verwaltungsrecht folgend fragt er dabei in drei Richtungen: War die Massnahme, die Schülerin von der Schule wegzuweisen, geeignet, erforderlich und verhältnismässig im engeren Sinn?

a. Das Gebot der Geeignetheit bzw. Zwecktauglichkeit verlangt, dass eine Massnahme an sich geeignet sein muss, um das angestrebte Ziel überhaupt erreichen zu können – sonst wäre sie sinn- und zwecklos und damit willkürlich. Laut Entscheid des Erziehungsrates kann ein Schulausschluss grundsätzlich geeignet sein, einen ordentlichen Schulbetrieb zu gewährleisten bzw. wiederherzustellen, Drogenkonsum bzw. -handel an der Schule kann diesen Zweck gefährden.

Der Schulausschluss muss verhältnismässig sein

b. Das Gebot der Erforderlichkeit bzw. Notwendigkeit verlangt, dass eine Massnahme nur so scharf als nötig sein darf bzw. so mild als möglich sein muss, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Der Erziehungsrat hält fest, dass ein Schulausschluss grundsätzlich nur bei disziplinarisch vorbestraften Schülern oder in besonders schweren Fällen direkt angewendet werden dürfe. Im vorliegenden Fall, der sich zwei Wochen nach Schulbeginn ereignete, kann der

beschwerdeführenden Schülerin jedoch kein früherer Verstoss gegen die Disziplinarordnung des Städtischen Lehrerseminars nachgewiesen werden. Auch beinhaltet der fragliche Vorfall im Schullager objektiverweise nicht die Gefahr einer derart schwerwiegenden Störung des künftigen Schulbetriebs, dass ein weiterer Verbleib der beschwerdeführenden Schülerin an der Schule schlechthin nicht mehr zumutbar wäre.

Der Tatbestand des Drogenkonsums bzw. -handels ist zwar nach geltendem Strafrecht erfüllt, doch ist die verhängte Massnahme unverhältnismässig scharf – in sachlicher Hinsicht, weil es sich «nur» um eine leichte

Bei «leichten» Drogen und einem «Deal» ohne Gewinnabsicht ist die Massnahme zu scharf

Droge handelte und der «Deal» ohne jede Gewinnabsicht erfolgte, und in personeller Hinsicht, weil die Beschwerdeführerin nicht allein an der Tat beteiligt war, aber als einzige so scharf gemassregelt wurde. Ein Mitschüler, der wegen «Dealens» ebenfalls von der Schule weggewiesen wurde, wird laut nachträglichem Entscheid der Aufsichtskommission ab nächstem Schuljahr wieder zugelassen, und drei weitere Mitschüler erhielten eine disziplinarische Verwarnung.

Der Erziehungsrat hält die Gutheissung der Beschwerde auch aufgrund der Tatsache für angezeigt, dass die Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt der Tat gerade erst siebzehn Jahre alt war. Strafrechtlich fiel sie daher unter die Bestimmungen des Jugendstrafrechts, dessen Leitgedanke nicht die Vergeltung, sondern die Besserung durch Fürsorge und Erziehung ist. Damit befindet sich das Jugendstrafrecht in der Nähe des Verwaltungsrechts, das in diesem Beschwerdefall zur Anwendung gelangte.

c. Das Gebot der Verhältnismässigkeit im engeren Sinn verlangt, dass eine Massnahme in einem vernünftigen, ausgewo-

genen Verhältnis zum angestrebten Ziel bzw. für die Betroffene zumutbar sein muss. Laut Erziehungsrat verstösst im vorliegenden Fall die getroffene Massnahme gegen dieses Gebot, weil die Schülerin ohne vorgängige Verwarnung weggewiesen und im Vergleich mit den vier Mitbeteiligten ungleich behandelt wurde.

3. Die unterschiedlichen Sanktionen gegen die an der Tat beteiligten Schüler halten einer rechtlichen Überprüfung unter dem Aspekt der rechtsgleichen Behandlung nicht stand. Die beschwerdeführende Schülerin als einzige vom Seminar zu weisen, kommt laut Entscheid des Erziehungsrats geradezu einem Anwendungsfall der sogenannten Sonderopfertheorie gleich, was dem Gebot der Rechtsgleichheit krass zuwiderläuft.

4. Der Aufsichtskommission könne gemäss Erziehungsrat keine gravierenden verfahrensrechtlichen Fehler nachgewiesen werden, da namentlich das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege nicht verletzt worden ist. Der Erziehungsrat weist einzig darauf hin, Lehrervertreter sollten – weil sie als befangen gelten können – bei der Behandlung von Beschwerdefällen durch die Aufsichtskommission in den Ausstand treten. Den Vorwurf, der Beschwerdeführerin sei das rechtliche Gehör verweigert worden, weist der Erziehungsrat dagegen als unbegründet zurück.

Dem Ausschluss haben weniger einschneidende Massnahmen voranzugehen

Zusammenfassend hält der Erziehungsrat in seinem Entscheid fest, dass die Wegweisung von der Schule an sich ein taugliches Mittel sein kann, das angestrebte Ziel zu erreichen. Im vorliegenden Fall entbehrt die verhängte Massnahme auch nicht der gesetzlichen Grundlage, verletzt hingegen das Gebot der Erforderlichkeit, der Verhältnismässigkeit im engeren Sinn und – darin eingeschlossen – der Rechtsgleichheit. Der

Erziehungsrat heisst daher die Beschwerde gut (Entscheid des Luzerner Erziehungsrates vom 27. März 1990).

Im Widerstreit von Gutachten

Eltern und Schulbehörden streiten, welche Sonderschule für ein Kind «richtig» ist. Findet das Obergericht des Kantons Schaffhausen eine salomonische Entscheidung?

S.B. besuchte während zweier Jahre einen Sprachheilkindergarten im Kanton Schaffhausen. Aufgrund damaliger Abklärungen wurde bei ihr ein Intelligenzrückstand von rund zwei Jahren festgestellt. Darauf wurde

Anrecht auf einer der Bildungsfähigkeit angepassten Schulung

sie der Vorschul- beziehungsweise Einschulungsgruppe einer öffentlichen Sonderschule für leicht geistigbehinderte, schulbildungsfähige Kinder zugewiesen. Das Kind besuchte diese Schule bis zum Frühling 1988, als der Schulpsychologische Dienst der Kantonalen Erziehungsberatungsstelle zum Schluss kam, dass sie lediglich praktischbildungsfähig sei. Gegen die Umplazierung von S.B. in eine solche Institution wehrten sich die Eltern. Doch der schaffhausische Stadtschulrat und der Erziehungsrat dieses Kantons lehnten ihren Antrag ab – zumal bei der Beschwerde der Leiter jener privaten Sonderschule als Vertreter massgeblich mitwirkt, an welche die Eltern jetzt ihr Kind schicken möchten. Zur darauf erfolgenden Verwaltungsgerichtsbeschwerde äusserte sich das Obergericht des Kantons Schaffhausen unter anderem wie folgt:

«2. Das Schaffhauser Schulgesetz legt in einem Grundsatzartikel die Ziele des Bildungswesens fest (Art. 3 SchG). Das allgemeine Ziel der Erziehung besteht darin, gute und glückliche Menschen heranzubilden; die Schule fördert deshalb zusammen mit dem Elternhaus die sittlich-religiösen, verstandesmässigen und körperlichen Anlagen der Kinder. Diese Richtungen werden im einzelnen konkretisiert (Art. 3 Abs. 2 bis 4 SchG). Die Verwirklichung der Bildungsziele ist Aufgabe der Schule (Art. 2 SchG).

Keines der Gutachten kann als unabhängig gelten

Der Erziehung und Bildung von Kindern, die in ihrer Bildungsfähigkeit erheblich benachteiligt oder in ihrer Entwicklung erheblich gefährdet sind, dienen die Sonderschulen (Art. 52 Abs. 1 SchG). Für den Unterricht in diesen Schulen legt das Gesetz ein speziell darauf gerichtetes Ziel fest: Die Sonderschulung soll die Kinder befähigen, nach dem Mass ihrer Möglichkeiten an der Gemeinschaft und an der Gesellschaft teilzuhaben.

Der Erziehungsrat hat am 4. November 1982 Richtlinien über die Anordnung der Sonderschulung erlassen. Danach haben unter anderem Kinder, die in ihrer Bildungsfähigkeit erheblich benachteiligt sind, Anrecht auf eine ihrer Bildungsfähigkeit angepasste Schulung und Erziehung.

3. Es steht fest, dass S.B. in ihrer geistigen Entwicklung behindert ist und demzufolge der Sonderschulung bedarf.

Umstritten ist dagegen, welche Art der Sonderschulung anzuordnen sei. Der Stadtschulrat und der Erziehungsrat erachten S.B. nicht als schul-, sondern nur als praktischbildungsfähig. Diese Instanzen stützen sich dabei auf Abklärungen der Kantonalen Erziehungsberatungsstelle und die Schulberichte der Sonderschule. Die Beschwerdeführer halten ihre Tochter demgegenüber für schulbildungsfähig. Sie berufen sich dabei auf ein von ihnen in Auftrag

gegebenes psychologisches Gutachten. Dessen Objektivität und Richtigkeit bestreitet indessen der Erziehungsrat in seiner Vernehmlassung.

Die erwähnten Gutachten und Berichte enthalten gegensätzliche Schlüsse. Auf der einen Seite handelt es sich um Berichte von Behörden, die dem Erziehungsdepartement unterstehen. Dieses ist im Erziehungsrat – der Vorinstanz im vorliegenden Fall – vertreten. Der Rat und das Departement stehen zum Vertreter der Beschwerdeführer, der eine private Sonderschule leitet, in einem gewissen Spannungsverhältnis. Das wird in den Rechtsschriften deutlich sichtbar. Auf der andern Seite hat die Psychologin D. W. ihr Gutachten im Auftrag der Beschwerdeführer erstattet. Weder diese Expertise noch die andern Fachberichte können daher als unabhängig gelten.

Aus diesem Grund hat das Obergericht eine auswärtige Fachinstanz, die Psychiatrische Universitäts-Poliklinik für Kinder und Jugendliche, Zürich, mit einer Begutachtung der Bildungsfähigkeit von S.B. beauftragt. Diese hat ihr Gutachten am 8. Dezember 1989 erstattet. Sie erachtet die Möglichkeiten des Mädchens als Grenzfall zwischen schulischer und rein praktischer Bildungsfähigkeit. Doch kommt sie auf Grund eingehender Abklärungen zum Schluss, dass S.B. zurzeit als schulbildungsfähig zu beurteilen sei, dass eine rein praktischbildende Schulung mit einiger Wahrscheinlichkeit einen ungünstigen Einfluss auf die weitere psychosoziale Entwicklung des Mädchens hätte und dass es in der Sonderschule so-

Obergutachten plädiert für schulische Bildungsfähigkeit

wohl in der kognitiv-intellektuellen als auch in der persönlichen Entwicklung Fortschritte gemacht hat sowie adäquat gefördert worden ist.

Das Gutachten der Psychiatrischen Universitäts-Poliklinik für Kinder und Jugend-

liche ist von keiner Seite kritisiert worden. Es überzeugt denn auch durch die umfassenden Abklärungen und die daraus gewonnenen Schlüsse. Für das Obergericht besteht daher kein Grund, davon abzuweichen. Dem vorliegenden Entscheid ist deshalb die gutachterliche Feststellung zugrunde zu legen, wonach die Bildungsfähigkeit von S.B. zwar einen Grenzfall darstellt, das Mädchen aber angesichts der stetigen Fortschritte in den schulischen Fertigkeiten ohne Anzeichen einer Überforderung zurzeit schulbildungsfähig ist.

Nach dem angefochtenen Entscheid hätte S.B. der Heilpädagogischen Schule B. zugewiesen werden sollen. Diese Schule unterrichtet indessen praktischbildungsfähige Kinder. Sie vermittelt somit eine Schulung, die den Bildungsfähigkeiten des Mädchens nicht angepasst ist. Der Zuweisungsentcheid steht daher mit dem Sonderschu-

lungsgrundsatz der Richtlinien des Erziehungsrats über die Anordnung der Sonderschulung nicht in Einklang. Da diese Bestimmung Art. 52 Abs.1 SchG konkretisiert, ist der angefochtene Entscheid auch mit dieser schulgesetzlichen Vorschrift unvereinbar. Das ergäbe sich im übrigen auch aus deren unmittelbarer Anwendung, würde doch das schulbildungsfähige Mädchen durch den Unterricht für Praktischbildungsfähige nicht darin gefördert, nach dem Mass seiner Möglichkeiten an der Gemeinschaft und an der Gesellschaft teilzuhaben. Die Beschwerde erweist sich daher als begründet und ist gutzuheissen.

Der angefochtene Rekursentscheid des Erziehungsrats und der Zuweisungsbeschluss des Stadtschulrats sind demzufolge aufzuheben (Entscheid des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 16. März 1990).

Bildung/Freizeit



Wenig Platz? Kein Problem mit GTSM-Spielplatzgeräten!

Einzelgeräte und kompakte Kombigeräte mit vielen Spielmöglichkeiten für festen Einbau oder mobil.

- GTSM-Klettergeräte • GTSM-Tisch-Tennistische • GTSM-Freilandspiele
 - GTSM-Sicherheitsmaterial.
- Sofortige Lieferung ab Lager.

BON

Wir möchten unverbindlich einen GTSM-Katalog eine Offerte für

Name/Adresse:

GTSM MAGGLINGEN
2532 Magglingen

TEL. 01/461 11 30
8003 Zürich Aegertenstr. 56

FREIS

Handels- und Arztgehilfinnen-Schule

Handelsschule
2 Jahre oder 1 Jahr

Bürofachschule
1 Jahr

Abend-, Montag-, Samstagschule
1 bis 2 Jahre

Vorberufliche Schule (10. Schuljahr)

Arztgehilfinnen
Tierarztgehilfinnen
1 1/2 Jahre und
1 Jahr Praktikum

Intensivlehrgang für Maturae/i und Junglehrer
1 Jahr

Anerkannte Diplome

Prospekte: Haldenstrasse 33, Luzern
Telefon 041-51 11 37/38